

## **KOSTENBEITRAGSSATZUNG**

zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Stadt Pfungstadt

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 08.05.2024 BGBl 2024 I Nr. 152

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung am 11. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter/-innen der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Die Kostenbeiträge gliedern sich in:
  - a. den Betreuungskostenbeitrag,
  - b. das Verpflegungsentgelt,
  - c. das Frühstücks- und Snackentgelt,
  - d. die feste Umlage und
  - e. den Wickelkostenbeitrag.
- (2) Der Betreuungskostenbeitrag ist für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es ist für alle Tage zu entrichten, an denen das Kind zum Essen angemeldet ist.
- (4) Das Frühstücks- und Snackentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Frühstück und/oder am Snack erhoben. Beide Entgelte werden als Pauschale für den Monat festgesetzt.
- (5) Zudem wird in allen Einrichtungen für jedes Kind eine feste Umlage (u. a. für Bastel- und Verbrauchsmaterial, Fotos, Portfolio, etc.) erhoben.
- (6) Der Wickelkostenbeitrag wird für alle Kinder erhoben, die Windeln und Pflegematerialien über die Kindertageseinrichtungen beziehen.
- (7) Alle unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeiträge sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Eine anteilige Kostenrückerstattung ist nicht vorgesehen.
- (8) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Erziehungsberechtigte kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

- (9) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen. Eine Ausnahme stellen Betreuungsmodelle dar, bei denen die Kinder das Mittagessen zu Hause einnehmen.

## § 2

### Kostenbeiträge

- (1) Der Betreuungskostenbeitrag richtet sich nach der festgelegten Regelbetreuungszeit. Diese beträgt nach pädagogischer Facheinschätzung mindestens 30 Stunden pro Woche. Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten werden über einen festen Stundenzukauf geregelt. Diese flexible Form der Betreuung orientiert sich an den verfügbaren Betreuungsmodellen der Kindertageseinrichtung und ist für die Dauer eines Kitajahres verbindlich zu buchen. Der feste Zukauf kann im laufenden Kitajahr nur in zwingenden Fällen geändert werden.

- a) Der Betreuungskostenbeitrag für die Betreuung eines Ü3-Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt pro Stunde 45,00 €/Monat.

Regelbetreuungszeit von 30 Stunden	270,00 € (Monatsbeitrag) <b>-entfällt-</b>
Fester Stundenzukauf pro Stunde	45,00 € (Monatsbeitrag)

- b) Für die Regelbetreuungszeit wird ein fixer Betreuungskostenbeitrag in Höhe von 365,00 € im Monat erhoben. Jede weitere Zukaufstunde kostet pro Stunde 50,00 €/Monat.

Regelbetreuungszeit von 30 Stunden	365,00 € (Monatsbeitrag)
Fester Stundenzukauf pro Stunde	50,00 € (Monatsbeitrag)

- (2) Sofern Plätze zur Verfügung stehen, kann an einzelnen Tagen auch ein spontaner Stundenzukauf erfolgen, der nicht Inhalt der vertraglichen Regelung ist.

- a) Der spontane Zukauf für die Betreuung eines Ü3-Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt pro Stunde 11,00 € pro tatsächlich gekaufter Zusatzstunde.

- b) Der spontane Zukauf für die Betreuung eines U3-Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beträgt pro Stunde 12,00 € pro tatsächlich gekaufter Zusatzstunde.

- (3) Die Kinder sind pünktlich zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag je angefangener Stunde in Höhe von 25,00 €. Gleiches gilt für das Bringen vor der gebuchten Betreuungszeit. Liegen die Abholzeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 25,00 €.

- (4) Für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 70,00 € erhoben. Kinder, die an 4, 3, 2 oder 1 Tag/en eine fest gebuchte Mittagessensteilnahme haben, zahlen im Monat 56,00 €/42,00 €/28,00 € oder 14,00 €.

- (5) Für die Teilnahme des Kindes am Frühstück und ggfs. Snack in der Kindertagesstätte wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € für das Frühstück und 10,00 € für den Snack erhoben. Das Frühstück ist für alle Kinder verbindlich zu buchen. Für Kinder, die an 4, 3, 2 oder 1 Tag/en am Snack teilnehmen, zahlen im Monat 8,00 €/6,00 €/4,00 € oder 2,00 €.

- (6) Das Entgelt für die monatliche feste Umlage beträgt pro Kind 20,00 €.

- (7) Der Träger der Kindertagesstätte setzt die monatliche Höhe des Wickelkostenbeitrags auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Wickelkostenbeitrags wird durch Aushang in der Kindertagesstätte mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt der Wickelkostenbeitrag in zuvor festgelegter Höhe. Der Wickelkostenbeitrag ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Befreiung von den Kostenbeiträgen**

Soweit das Land Hessen der Stadt Pfungstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 a dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) sofern ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 a dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, sofern ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 b dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, sofern ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

### **§ 4**

#### **Ermäßigungen**

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte in Pfungstadt, werden für das zweite Kind 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind 25 % des Betreuungskostenbeitrags nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die o. g. Ermäßigungen für das erste vollzahlende Kind werden auch dann gewährt, wenn Kinder einer Familie unterschiedliche Kindertagesstätten in der Stadt Pfungstadt besuchen. Eine entsprechende Anmeldebestätigung des ersten Kindes in einer Kindertagesstätte ist der zweiten Einrichtung vorzulegen.
- (3) Alleinerziehende Elternteile erhalten nach Vorlage einer Haushaltsbescheinigung eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf den Betreuungskostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Ermäßigung wird für die Dauer eines Kitajahres gewährt und ist jährlich zum Start des nächsten Kitajahres erneut bei der Einrichtungsleitung zu beantragen. Änderungen der familiären Situation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Familien mit einem Familienbruttoeinkommen bis 42.000 €, die nicht im Bezug von Sozialleistungen sind (SGB II/SGB XII/Asylbewerberleistungen) oder Kostenbeiträge zur Betreuung der Kinder über das Jugendamt übernommen bekommen, erhalten nach Vorlage eines Antrags und geeigneter Belege (Bescheide, Ablehnungsbescheide, Bestätigung zuständiger Behörden) eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf den Krippen-Betreuungskostenbeitrag gem. § 2 Abs. 1 b dieser Satzung.

Das Jahresbruttoeinkommen ergibt sich aus

- a) der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG)
- b) Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, erhaltenen Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Asylbewerberleistungen, Abfindungen etc.

Die Ermäßigung ist bei der Kindertagesstätte zu beantragen. Das Familienbruttoeinkommen ist durch Nachweise des Vorjahres entsprechend zu belegen. Ermäßigungen werden für die Dauer eines Kindergartenjahres gewährt.

## **§ 5**

### **Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende, ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind spätestens zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Die Kostenbeiträge sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. Ferien, gesetzliche Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (6) Kinder sind auch dann als Kinder unter drei Jahren anzusehen, wenn sie in dem Monat der Geburt das dritte Lebensjahr vollenden. Folglich muss für diesen Monat der Kostenbeitrag für die Krippe entrichtet werden.

## **§ 6**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsdatum des Kindes,
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde/Stadt besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Pfungstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt unter [www.pfungstadt.de](http://www.pfungstadt.de) einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt unter [www.pfungstadt.de](http://www.pfungstadt.de) (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Pfungstadt, den 12. November 2024

**Der Magistrat  
der Stadt Pfungstadt**

  
**Bürgermeister**

